

# Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2011

Herausgegeben am 21. November 2011

38. Stück

- 
- 91. Verordnung:** Änderung des Namens der Marktgemeinde Seeboden  
**92. Verordnung:** Kärntner Vorrückungsstichtagsformularverordnung  
**93. Verordnung:** Kärntner KFZ-Zulassungsstellen-Verordnung
- 

**91. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. November 2011, Zahl: 3-SP 91-204/4-2011, mit der der Name der Marktgemeinde Seeboden geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2011, wird verordnet:

§ 1

Der Name der Marktgemeinde „Seeboden“ wird in „Seeboden am Millstätter See“ geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**D ö r f l e r**

**92. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. November 2011, Zl. 1-LAD-PW-1/7-2011, über das Antragsformular zur Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages**

**(Kärntner Vorrückungsstichtagsformularverordnung – K-VFV)**

Auf Grund des Artikels VI Abs. 10 des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2011 wird verordnet:

§ 1

Für die Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 143 und 145 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBL. Nr. 71, idF LGBL. Nr. 82/2011, und Artikel VI Abs. 7 des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2011 oder der §§ 41 und 42 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994, LGBL. Nr. 73, idF LGBL. Nr. 82/2011, und Artikel VI Abs. 7 des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2011, wird das in der Anlage enthaltene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formular festgesetzt.

§ 2

Anpassungen des Formulars, die sich aus besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben, sind zulässig.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**D ö r f l e r**

Anlage

## Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

Titel, Name \_\_\_\_\_

Personalzahl \_\_\_\_\_

An

<Bezeichnung der Dienstbehörde/Personalstelle>

im Dienstweg

Ich beantrage die Neufestsetzung meines Vorrückungstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder zu einer Gemeinde bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.

*Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.*

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hier listen Sie bitte **lückenlos** sämtliche Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem Sie Ihr 9. Schuljahr vollendet haben (oder hätten, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits mit 8 Schuljahren absolviert haben) und Ihrem 18. Geburtstag auf. Falls Sie in einem bestimmten Zeitraum keiner bestimmten Tätigkeit (wie etwa Schulausbildung, Dienst- oder Lehrverhältnis) nachgegangen sind, notieren Sie bitte „keine“.

Datum (von _____ bis _____)	Bezeichnung der Tätigkeit
1. Juli 19_____ bis _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Falls Sie Ihren seinerzeitigen Antrag zurückziehen oder widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das folgende Kästchen an und unterfertigen den Antrag nur hier:

Ich ziehe meinen Antrag vom \_\_\_\_\_ betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr zurück bzw. widerrufe ihn.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**93. Verordnung des Landeshauptmanns von Kärnten vom 31. Oktober 2011, Zahl: 7-AL-GVV-199/8/2011, mit der die Kärntner KFZ-Zulassungsstellen-Verordnung geändert wird**

Gemäß § 40a Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der im Bundesland Kärnten Behörden bestimmt werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBL. Nr. 57/1999 (Kärntner KFZ-Zulassungsstellen-Verordnung), wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3

Öffnungszeiten

Die von den Versicherern eingerichteten und betriebenen Zulassungsstellen müssen

jedenfalls zu nachstehenden Zeiten an folgenden Werktagen, ausgenommen am 24. Dezember und 31. Dezember, für die Abwicklung der übertragenen Aufgaben geöffnet sein:

1. alle Zulassungsstellen, welche im Bereich der Städte Klagenfurt am Wörthersee oder Villach gelegen sind: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: von 8 Uhr–13 Uhr
2. alle nicht unter Z 1 fallenden Zulassungsstellen: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: von 8 Uhr–12 Uhr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**D ö r f l e r**